

5. März 2021

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:

Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat zuhanden des Grossen Rates die Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet. Das revidierte Gesetz regelt den Beitritt des Kantons Thurgau zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Auf diesem Weg kann das seit langem angestrebte Ziel der Harmonisierung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen erreicht werden. Das neue Beschaffungsrecht berücksichtigt stärker den volkswirtschaftlichen, ökologischen und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel. Die neue Vergabekultur wird laut Regierungsrat den Schweizer und insbesondere auch den Thurgauer Unternehmen zugutekommen.

Verschiedene Wirtschaftsbranchen haben seit Jahren gefordert, dass eine Harmonisierung zwischen den Rechtsordnungen des Bundes und der Kantone sowie unter den Kantonen selbst erfolgen soll, damit sich die Unternehmen einfacher um öffentliche Aufträge verschiedener Kantone und des Bundes bewerben können. Aufgrund der 2012 abgeschlossenen Revision des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, dem Government Procurement Agreement (GPA), sind Anpassungen im Beschaffungsrecht erforderlich (siehe zur rechtlichen Ausgangslage die Zusatzinformationen im Kasten).

Bund und Kantone haben dies zum Anlass genommen, gemeinsam harmonisierte Bestimmungen zum Beschaffungswesen zu erarbeiten. Resultate dieser Bemühungen sind einerseits das bereits per 1. Januar 2021 in Kraft getretene totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), andererseits die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019). Die IVöB 2019 bewirkt, dass die Beschaffungsordnungen von Bund und

2/3

Kantone – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung – einander inhaltlich so weit wie möglich angeglichen werden konnten. Der Kanton Thurgau will der IVöB 2019 beitreten und sich somit den Harmonisierungsbestrebungen anschliessen. Damit werden Anpassungen im kantonalen Recht erforderlich. Die IVöB 2019 hat aber keine grundlegende Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Folge.

Stärkung des Qualitätswettbewerbs

Mit dem neuen Beschaffungsrecht werden der Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeitsanliegen und die Berücksichtigung innovativer Lösungen stark an Bedeutung gewinnen. Ziel des neuen Rechts ist es unter anderem, der Qualität mehr Gewicht zu verleihen. Das Qualitätskriterium wird als verbindliches Vergabekriterium dem Preis gleichgestellt. Die Nachhaltigkeit spielt in der IVöB 2019 eine zentrale Rolle. Den Vergabestellen wird ein grösserer Spielraum bei der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt. Diese Stärkung der Nachhaltigkeit soll und wird die Ausgestaltung der Kriterien in den künftigen Vergabeverfahren vermehrt prägen.

Ausserdem führt die IVöB 2019 für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit ein, sogenannte «vergabefremde» Zuschlagskriterien bei einer öffentlichen Beschaffung zu berücksichtigen. Der Auftraggeber kann ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der Grundausbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. Es handelt sich dabei um soziale Kriterien, die nur für Vergaben im Binnenmarktbereich angewendet werden können. Die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen ermöglicht es den Anbietern zudem, ihre Prozesse weiter zu standardisieren.

Das Bundesparlament hat in Art. 29 Abs. 1 BöB ein neues Zuschlagskriterium hinzugefügt mit dem Ziel, die hiesigen Anbieter vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Dieses Zuschlagskriterium sieht vor, dass die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in denen die Leistung erbracht wird, berücksichtigt werden. Mit dieser «Preisniveau-Klausel» sollen die schweizerischen Unternehmen vor der ausländischen

3/3

Konkurrenz im Preiskampf um öffentliche Aufträge geschützt oder gestärkt werden. Die Aufnahme dieses Zuschlagskriteriums war im Gesetzgebungsverfahren bis zuletzt höchst umstritten. Die Kantone haben sich bewusst gegen die Aufnahme einer solchen «Preisniveau-Klausel» in die IVöB 2019 entschieden. Auch im kantonalen Recht ist auf die Aufnahme der «Preisniveau-Klausel» zu verzichten: Eine solche Klausel würde übergeordnetem Recht widersprechen, zu Rechtsunsicherheit führen, den Anbietern und den Vergabestellen einen grossen bürokratischen Aufwand verursachen und die Vergabeverfahren unnötig verkomplizieren.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau ist überzeugt, dass die Schweizer und insbesondere auch die Thurgauer Unternehmen durch die neue Ausrichtung wie beispielsweise den Qualitätswettbewerb, die Einbindung der Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung der Innovationskraft von Unternehmen, ihre Stärken bei öffentlichen Beschaffungen hervorheben können.

Komplexe Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Beschaffungsrechts sind komplex. Seine Grundlagen findet das öffentliche Beschaffungsrecht im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, dem Government Procurement Agreement (GPA), im bilateralen Abkommen mit der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens und im Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Das Übereinkommen wird vom Bund umgesetzt durch das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Die Kantone haben das GPA umgesetzt durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). In dieser Vereinbarung haben die Kantone aber darüber hinaus auch Regeln aufgestellt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von den erwähnten Staatsverträgen nicht erfasst werden. Bei der geltenden IVöB handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung. Jeder Kanton hat deshalb im kantonalen Recht mehr oder weniger umfangreiche Ausführungsbestimmungen zur IVöB erlassen.